



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 1
140. Jahrgang
Köln, den 1. Januar 2000

Inhalt

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedens-
tages am 1. Januar 2000 1

Erlasse des Herrn Erzbischofs

- Nr. 2 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrge-
meinden) St. Antonius, Friesenstr. 79, 40545 Düsseldorf (Ober-
kassel) und Christus König, Maasstr. 25, 40547 Düsseldorf
(Oberkassel) im Dekanat Düsseldorf-Heerdt, Seelsorgebereich B. 6
- Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr-
gemeinden) St. Dionysius, Bachemer Str. 24, 50354 Hürth
(Gleuel) und St. Barbara, Hermülheimer Str. 78, 50354 Hürth
(Gleuel) im Dekanat Hürth, Seelsorgebereich B. 7
- Nr. 4 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr-
gemeinden) St. Elisabeth, Höhenberger Str. 15, 51103 Köln
(Höhenberg) und St. Theodor, Burgstr. 61, 51103 Köln (Vingst)
im Dekanat Köln-Deutz, Seelsorgebereich D. 8
- Nr. 5 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Meckenheim und
Rheinbach sowie die Errichtung des neuen Dekanates Mecken-
heim/Rheinbach. 10
- Nr. 6 Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Priester des
Erzbistums Köln 10
- Nr. 7 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln 10

- Nr. 8 Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Laien im
pastoralen Dienst des Erzbistums Köln 10
- Nr. 9 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und Ord-
nung für Berufsausbildungsverhältnisse 11

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 10 Wahlen und Berufungen zum Kirchensteuerrat für die Amtszeit
1. 1. 2000–31. 12. 2004 12
- Nr. 11 Richtlinien für die Genehmigung von Erbbauzinsermäßigungen
Nr. 12 Warnung. 14

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 13 Gebetsstunde der Jugend im Erzbistum Köln um Priester- und
Ordensberufungen 14
- Nr. 14 Tag des geweihten Lebens am 2. Februar 2000 14
- Nr. 15 Veranstaltungen im Edith-Stein-Exerzitienhaus 15
- Nr. 16 Seminar: „Katholische Kindertageseinrichtung kompakt“ – eine
Orientierungshilfe 15
- Nr. 17 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten. 15
- Nr. 18 Zu besetzende Pfarrerstellen. 15
- Nr. 19 Offene Stellen für Pastorale Dienste 15
- Nr. 20 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter. 15
- Nr. 21 Personalchronik 16

Akten Seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.

Nr. 1 Botschaft von Papst Johannes Paul II. zur Feier des
Weltfriedens am 1. Januar 2000

„Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“

1. Diese Verkündigung der Engel, die vor 2000 Jahren die
Geburt Jesu Christi begleitete (vgl. *Lk* 2,14), wird zu unserer
Freude in der heiligen Weihnachtsnacht, in der das Große Ju-
biläum feierlich eröffnet wird, wieder erschallen.

Die hoffnungsfrohe Botschaft, die uns aus der Grotte von
Betlehem erreicht, wollen wir wieder an den Anfang des neuen
Jahrtausends stellen: Gott liebt alle Männer und Frauen auf
Erden und schenkt ihnen die Hoffnung auf eine neue Zeit,
eine Zeit des Friedens. Seine Liebe, die in dem Mensch ge-
wordenen Sohn, in Fülle offenbar wurde, ist das Fundament
des universalen Friedens. Wenn sie im tiefsten Herzensgrund
angenommen wird, versöhnt sie jeden mit Gott und mit sich
selbst. Sie macht die Beziehungen der Menschen unterein-
ander neu und weckt jenes Verlangen nach einer Haltung, die
Brüdern und Schwestern eigen ist und die Versuchung der Ge-
walt und des Krieges zu vertreiben vermag.

Das Große Jubiläum ist unlösbar mit dieser Botschaft der
Liebe und Versöhnung verbunden, welche die eigentlichen
Sehnsüchte der Menschheit unserer Zeit am glaubwürdigsten
zum Ausdruck bringt.

2. Im Ausblick auf ein so bedeutungsträchtiges Jahr wün-
sche ich erneut allen von Herzen Frieden. Allen sage ich, dass
der Friede möglich ist. Er muss als ein Geschenk Gottes er-
fleht, aber auch mit seiner Hilfe Tag für Tag durch Werke der
Gerechtigkeit und Liebe aufgebaut werden.

Sicher gibt es viele und sehr komplexe Probleme, die den
Weg zum Frieden steinig, ja oft zu einem entmutigenden Vor-
haben machen. Dennoch ist der Friede ein Bedürfnis, das im
Herzen eines jeden Menschen tief verwurzelt ist. Man darf
deshalb nicht in dem Willen nachlassen, immer wieder nach
ihm zu suchen. Dabei müssen wir uns vom Bewusstsein leiten
lassen, dass Gott die Menschheit, so sehr sie auch von der Sün-
de, von Hass und Gewalt gezeichnet ist, dazu berufen hat,
eine einzige Familie zu bilden. Diesen göttlichen Plan gilt es
anzuerkennen und dadurch zu unterstützen, dass man sich
dafür einsetzt, harmonische Beziehungen unter den einzelnen

Menschen und zwischen den Völkern zu suchen, und diese in eine Kultur gegenseitigen Austausches einbindet, in der es um Öffnung für das Transzendente, um Förderung des Menschen und um Achtung vor der Natur geht.

Das ist die Botschaft von Weihnachten, das ist die Botschaft des Jubiläums, das ist mein Wunsch am Anfang eines neuen Jahrtausends.

Mit dem Krieg bleibt die Menschlichkeit als Verlierer zurück

3. In dem Jahrhundert, das wir hinter uns lassen, ist die Menschheit hart heimgesucht worden von einer endlosen und schrecklichen Folge von Kriegen, Konflikten, Völkermorden und „ethnischer Säuberungen“, die unsagbares Leid verursacht haben: Abermillionen von Opfern, zerrissene Familien und zerstörte Länder, Flüchtlingsströme, Elend, Hunger, Krankheiten, Unterentwicklung, Verlust unermesslicher Ressourcen. Die Wurzel so großen Leides ist eine Logik der Unterdrückung, die genährt wird von dem Verlangen nach Beherrschung und Ausbeutung anderer, von Ideologien der Macht oder eines totalitären Utopismus, von unheilvollen Nationalismen oder Formen alten Stammeshasses. Mitunter war es notwendig, der brutalen systematischen Gewalt, die es sogar auf die völlige Ausrottung oder Versklavung ganzer Völker und Regionen abgesehen hatte, bewaffneten Widerstand zu leisten.

Das 20. Jahrhundert hinterlässt uns als Erbschaft vor allem eine Mahnung: *Kriege sind häufig Ursache weiterer Kriege*, weil sie tiefe Hassgefühle nähren, Unrechtssituationen schaffen sowie die Würde und Rechte der Menschen mit Füßen treten. Sie lösen im allgemeinen die Probleme nicht, um dererwillen sie geführt werden. Daher stellen sie sich, außer dass sie schreckliche Schäden anrichten, auch noch als nutzlos heraus. *Mit dem Krieg bleibt die Menschlichkeit als Verlierer zurück.* Nur im Frieden und durch den Frieden ist die Achtung vor der Würde der menschlichen Person und ihrer unveräußerlichen Rechte zu gewährleisten.¹

4. Angesichts des Kriegsszenariums des 20. Jahrhunderts wurde die Ehre der Menschheit von denen gerettet, die im Namen des Friedens gesprochen und gehandelt haben.

Es ist eine gebührende Pflicht, der unzähligen Menschen zu gedenken, die zur Erklärung der Menschenrechte und zu ihrer feierlichen Verkündigung, zur Besiegung totalitärer Regime, zum Ende des Kolonialismus, zur Entwicklung der Demokratie und zur Schaffung großer internationaler Organisationen beigetragen haben. Leuchtende und prophetische Beispiele stellten uns jene vor Augen, die ihren Lebensentscheidungen den Wert der Gewaltlosigkeit verliehen haben. Ihr Zeugnis für konsequente Treue, das oft bis zum Martyrium ging, hat wunderbare und lehrreiche Seiten in das Buch der Geschichte geschrieben.

Unter denen, die im Namen des Friedens gewirkt haben, darf man die Männer und Frauen nicht vergessen, deren Einsatz auf allen Gebieten von Wissenschaft und Technik großartige Fortschritte ermöglicht hat, was die Überwindung schrecklicher Krankheiten sowie die Verbesserung der Lebensqualität und höhere Lebenserwartung erlaubte.

Nicht unerwähnt lassen kann ich sodann meine Vorgänger ehrwürdigen Angedenkens, die der Kirche im 20. Jahrhundert vorstanden. Durch ihr erhabenes Lehramt und ihr unermüdeliches Wirken haben sie die Kirche bei der Förderung einer Kultur des Friedens gelenkt. Gleichsam als Sinnbild für dieses vielfältige Wirken steht die glückliche und weitblickende Ein-

gebung Pauls VI., der am 8. Dezember 1967 den Weltfriedenstag einführte. Dieser hat als fruchtbare Erfahrung der Reflexion und gemeinsamer Schritte zum Frieden von Jahr zu Jahr mehr Gestalt angenommen.

Die Berufung, eine einzige Familie zu sein

5. „Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!“ Der Wunsch aus dem Evangelium lässt uns die bange Frage stellen: Wird das beginnende Jahrhundert im Zeichen des Friedens und einer wiedergewonnenen Geschwisterlichkeit unter den Menschen und Völkern stehen? Sicher können wir die Zukunft nicht voraussehen. Dennoch dürfen wir ein anspruchsvolles Prinzip festschreiben: *Es wird in dem Maße Frieden herrschen, in dem es der ganzen Menschheit gelingt, ihre ursprüngliche Berufung wiederzuentdecken, eine einzige Familie zu sein*, in der die Würde und die Rechte der Personen jeden Standes, jeder Rasse und jeder Religion als vorgängig und vorrangig gegenüber jeglicher Unterschiedenheit und Art anerkannt werden.

Von diesem Bewusstsein her kann die von der Dynamik der Globalisierung gekennzeichnete Verflochtenheit unserer heutigen Welt Seele, Sinn und Richtung erhalten. In diesen Entwicklungen, die freilich nicht ohne Risiken sind, liegen gerade im Hinblick darauf, dass aus der Menschheit eine auf den Werten von Gerechtigkeit, Gleichheit und Solidarität gegründete einzige Familie entstehen soll, außerordentliche und vielversprechende Chancen.

6. Dazu ist eine völlige Umkehr der Sichtweise nötig: Bei allem darf nicht mehr das besondere Wohl einer Gemeinschaft, die auf politischen Gründen, Rassenzugehörigkeit oder kulturellen Motiven gründet, an erster Stelle stehen, sondern das Wohl der ganzen Menschheit. Das Bemühen um die Erreichung des gemeinsamen Wohles einer einzelnen politischen Gemeinschaft darf nicht im Gegensatz zum *Gemeinwohl der ganzen Menschheit* stehen, das in der Anerkennung und Achtung der Menschenrechte zum Ausdruck kommt, wie sie von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 sanktioniert wurden. Daher müssen die oft durch starke wirtschaftliche Interessen bedingten und bestimmten Konzepte und Praktiken überwunden werden, die das Faktum Nation oder Staat für absolut halten und diesem deshalb jeden anderen Wert unterordnen. Aus dieser Sicht sind die politischen, kulturellen und institutionellen Unterschiede und Differenzierungen, in die sich die Menschheit aufgliedert und organisiert, in dem Maße zulässig, als man sie mit der Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie und mit den sich daraus ergebenden sittlichen und rechtlichen Forderungen in Einklang bringen kann.

Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit

7. Aus diesem Grundsatz ergibt sich eine Konsequenz von enormer Tragweite: *Wer die Menschenrechte verletzt, beschädigt das Bewusstsein des Menschseins selbst.* Er verletzt die Menschheit als solche. Die Verpflichtung zum Schutz dieser Rechte übersteigt daher die geographischen und politischen Grenzen, innerhalb der sie verletzt worden sind. *Die Verbrechen gegen die Menschlichkeit können nicht als interne Angelegenheiten einer Nation betrachtet werden.* Die in die Wege geleitete Errichtung eines internationalen Gerichtshofes, der über diese Verbrechen, wo und wie auch immer sie geschehen, zu befinden hat, ist ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Wir müssen Gott danken, wenn im Bewusstsein der Völker und der Nationen die Überzeugung weiter wächst, dass es für die Menschen-

rechte keine Grenzen gibt, weil sie universal und unteilbar sind.

8. In der heutigen Zeit hat sich die Zahl der Kriege zwischen den Staaten verringert. Diese an sich tröstliche Tatsache wird freilich stark eingeschränkt, wenn man auf die bewaffneten Konflikte schaut, die *innerhalb der Staaten* entstehen. Sie sind leider sehr zahlreich, praktisch auf allen Kontinenten vorhanden und verlaufen nicht selten äußerst gewaltsam. Sie haben meistens weit in die Geschichte zurückreichende ethnische, stammesbedingte oder auch religiöse Gründe, zu denen jetzt noch weitere Ursachen ideologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur hinzukommen.

Diese internen Konflikte, die im allgemeinen mit einem erschreckenden Einsatz kleinkalibriger oder sogenannter „leichter“, in Wirklichkeit aber äußerst mörderischer Waffen ausgetragen werden, haben oft schwerwiegende Auswirkungen, die über die Grenzen des betreffenden Staates hinausgehen und auswärtige Interessen und Verantwortlichkeiten hineinziehen. Auch wenn es stimmt, dass es wegen ihrer hochgradigen Komplexität sehr schwer fällt, die auf dem Spiel stehenden Ursachen und Interessen zu begreifen und zu bewerten, ergibt sich doch eine unumstößliche Tatsache: Die dramatischsten Folgen dieser Konflikte hat die *Zivilbevölkerung* zu tragen. Denn weder die allgemeinen noch selbst die für Kriegszeiten geltenden Gesetze werden eingehalten. Weit davon entfernt, geschützt zu werden, sind die Zivilpersonen häufig das erste Ziel der gegnerischen Streitkräfte, wenn sie selbst nicht in einer perversen Spirale, die sie zugleich als Opfer und als Mörder anderer Zivilpersonen sieht in direkte bewaffnete Kampfhandlungen hineingezogen werden.

Zu zahlreich und zu schrecklich waren und sind noch immer die düsteren Szenarien, wo Kinder, Frauen und wehrlose alte Männer völlig schuldlos und gegen ihren Willen zu Opfern der Konflikte gemacht werden, die unsere Tage mit Blut beflecken; es sind in der Tat zu viele Konflikte, um nicht den Augenblick für gekommen zu halten, mit Entschlossenheit und großem Verantwortungsbewusstsein einen anderen Weg einzuschlagen.

Das Recht auf humanitäre Hilfe

9. Gegen alle mutmaßlichen „Gründe“ für den Krieg muss angesichts ebenso dramatischer wie komplexer Situationen der *herausragende Wert des humanitären Rechtes und damit die Pflicht, das Recht auf humanitäre Hilfe* für die leidende Bevölkerung und die Flüchtlinge zu gewährleisten, bekräftigt werden.

Die Anerkennung und die tatsächliche Erfüllung dieser Rechte dürfen nicht den Interessen einer Konfliktpartei unterliegen. Es ist im Gegenteil dringend geboten, alle jene institutionellen und nicht institutionellen Möglichkeiten ausfindig zu machen, die die humanitären Zielsetzungen am besten verwirklichen können. Die moralische und politische Legitimation dieser Rechte beruht nämlich auf dem Grundsatz, wonach das Wohl der menschlichen Person vor allem den Vorrang hat und jede menschliche Institution übertragt.

10. Ich möchte hier noch einmal meine tiefe Überzeugung bekräftigen, dass angesichts der modernen bewaffneten Konflikte das Mittel der Verhandlung zwischen den Parteien – mit *geeigneten Vermittlungs- und Befriedungsinterventionen von seiten internationaler und regionaler Stellen* allergrößte Bedeutung gewinnt, sei es, um den Konflikten selbst zuvorzukommen, oder sie, wenn sie einmal ausgebrochen sind, dadurch beizulegen, dass durch eine unparteiische Abwägung der auf dem

Spiel stehenden Rechte und Interessen der Friede wiederhergestellt wird.

Diese Überzeugung von der positiven Rolle von Vermittlungs- und Befriedungsorganen muss auf die humanitären Organisationen, die nicht einer Regierung zugeordnet sind, und auf die religiösen Einrichtungen ausgeweitet werden, die diskret und ohne Berechnung den Frieden zwischen den unterschiedlichen Gruppen fördern und helfen, alte Gefühle der Verbitterung zu überwinden, Feinde zu versöhnen und den Weg in eine neue und gemeinsame Zukunft zu eröffnen. Während ich ihnen für ihre edle Hingabe an die Sache des Friedens meine Hochachtung ausspreche, möchte ich mit tiefbewogener Anerkennung all derer gedenken, die ihr Leben hingegeben haben, damit andere leben können: für sie erhebe ich mein Gebet zu Gott und lade auch die Gläubigen ein, dasselbe zu tun.

„Eirmischung aus humanitären Gründen“

11. Wenn die Zivilbevölkerung Gefahr läuft, unter den Schlägen eines ungerechten Angreifers zu erliegen, und die Anstrengungen der Politik und die Mittel gewaltloser Verteidigung nichts fruchteten, ist es offensichtlich legitim und sogar geboten, sich mit konkreten Initiativen für die Entwaffnung des Aggressors einzusetzen. Diese Initiativen müssen jedoch zeitlich begrenzt und in ihren Zielen klar bestimmt sein, sie müssen unter voller Achtung des internationalen Rechtes durchgeführt und von einer auf übernationaler Ebene anerkannten Autorität garantiert werden. Keinesfalls dürfen sie der reinen Logik der Waffen überlassen bleiben.

Daher wird man umfassend und bestmöglich das anwenden müssen, was von der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist. Zusätzlich gilt es, wirksame Mittel und Möglichkeiten einer Intervention im Rahmen des internationalen Rechts festzulegen. In diesem Zusammenhang muss die Organisation der Vereinten Nationen selbst allen Mitgliedsstaaten eine angemessene Gelegenheit zur Beteiligung an den Entscheidungen bieten, indem sie Bevorzugen und Diskriminierungen überwindet, die ihre Rolle und Glaubwürdigkeit schwächen.

12. Hier öffnet sich ein sowohl für die Politik wie für das Recht neues Feld der Überlegung und Beratung, ein Feld, von dem wir alle wünschen, dass es mit Leidenschaft und Weisheit bestellt wird. Dringend notwendig und unaufschiebbar ist eine *Erneuerung des internationalen Rechtes und der internationalen Institutionen*, die als Ausgangspunkt und grundlegendes Organisationskriterium den Vorrang des Wohles der Menschheit und der einzelnen menschlichen Person vor allem anderen hat. Diese Erneuerung ist um so dringender, wenn wir das Paradoxon des Krieges in unserer Zeit betrachten, wie es auch in den jüngsten Konflikten zutage getreten ist, wo der größtmöglichen Sicherheit für die Soldaten erschütternde ständige Gefahrensituationen für die Zivilbevölkerung gegenüberstanden. Es gibt keine Art des Konflikts, die das Recht der Zivilpersonen auf Unversehrtheit zu verletzen legitimiert.

Grundlegend bleibt jenseits der juristischen und institutionellen Perspektiven die Verpflichtung aller Männer und Frauen guten Willens, die dazu berufen sind, sich für den Frieden einzusetzen: die Verpflichtung, zum Frieden zu erziehen, Friedensstrukturen und Mittel der Gewaltlosigkeit zu entwickeln, alle nur möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um Konfliktparteien an den Verhandlungstisch zu bringen.

Der Friede in der Solidarität

13. „*Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!*“ Von der Problematik des Krieges wendet sich der Blick naturgemäß einer anderen Dimension zu, die mit dieser in besonderer Weise verbunden ist: *die Frage der Solidarität*. Die vornehme und anspruchsvolle Aufgabe des Friedens, die der Berufung der Menschheit, Familie zu sein und sich als Familie zu bekennen, innewohnt, hat ihre Stärke in dem Prinzip von der universalen Bestimmung der Güter der Erde, ein Prinzip, das dem Menschen das Recht auf Privateigentum nicht abspricht, sondern dessen Verständnis und Verwahrung für seine unabdingbare soziale Funktion erschließt, zum allgemeinen und besonders zum Wohl der schwächsten Glieder der Gesellschaft.² Dieses Grundprinzip bleibt leider weitgehend unbeachtet: Das beweist das fortbestehende und sich noch ausweitende Gefälle zwischen dem Norden der Welt, wo eine steigende Übersättigung mit Gütern und Ressourcen ebenso festzustellen ist wie eine wachsende Überalterung, und dem Süden, wo sich inzwischen die große Mehrheit der jungen Generationen konzentriert, die noch immer ohne glaubwürdige Aussicht auf soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung sind.

Niemand möge sich der Täuschung hingeben, die bloße Abwesenheit von Krieg, so wünschenswert sie ist, sei gleichbedeutend mit dauerhaftem Frieden. Es gibt keinen echten Frieden, wenn mit ihm nicht Gleichheit, Wahrheit, Gerechtigkeit und Solidarität einhergehen. Jedes Vorhaben, das *zwei untrennbare und voneinander abhängige Rechte, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine unverkürzte und solidarische Entwicklung, auseinanderhalten möchte*, ist zum Scheitern verurteilt. „Ungerechtigkeiten, krasse Unterschiede in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht sowie Neid, Misstrauen und Stolz, die unter den Menschen und den Nationen wüten, bedrohen unablässig den Frieden und führen zu Kriegen. Alles, was unternommen wird, um diese Übel zu besiegen, trägt zum Aufbau des Friedens und zur Vermeidung des Krieges bei“.³

14. Am Beginn eines neuen Jahrhunderts ist *die Armut von Milliarden Männern und Frauen die Frage*, die mehr als jede andere an unser menschliches und christliches Gewissen appelliert. Die Dramatik dieser Frage wird noch erhöht durch das Wissen darum, dass die größten wirtschaftlichen Probleme unserer Zeit nicht auf den Mangel an Ressourcen, sondern darauf zurückgehen, dass die heutigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Strukturen Mühe damit haben, den Anforderungen einer echten Entwicklung zu entsprechen.

Mit Recht verlangen die Armen – sowohl jene der Entwicklungsländer wie auch jene der wohlhabenden, reichen Länder – „das Recht, an der Nutzung der materiellen Güter teilzuhaben und ihre Arbeitsfähigkeit einzubringen, um eine gerechtere und für alle glücklichere Welt aufzubauen. Die Hebung der Armen ist eine große Gelegenheit für das sittliche, kulturelle und wirtschaftliche Wachstum der gesamten Menschheit“.⁴ Sehen wir die Armen nicht als ein Problem an! Sie können in unseren Augen zu Trägern und Vorkämpfern einer neuen und menschlicheren Zukunft für die ganze Welt werden.

Die Wirtschaft muss umdenken

15. Aus dieser Perspektive muss man sich auch die Frage über jenes wachsende Unbehagen stellen, das heutzutage viele Gelehrte und Wirtschaftsexperten spüren, wenn sie über die Rolle des Marktes, über die alles durchdringende Währungs- und Finanzdimension, über das Auseinanderklaffen zwischen dem ökonomischen und dem sozialen Bereich sowie über an-

dere ähnliche Themen wirtschaftlicher Aktivität nachdenken. Es geht dabei um Probleme, die sich im Hinblick auf die Armut, den Frieden, die Ökologie und die Zukunft der Jugend stellen.

Vielleicht ist der Augenblick für *eine neue und vertiefte Reflexion über den Sinn der Wirtschaft und ihrer Ziele* gekommen. In diesem Zusammenhang scheint es dringend notwendig, dass das Verständnis dessen, was Wohlstand eigentlich ist, neu überdacht wird, damit es nicht von einer verengten Nützlichkeitsperspektive beherrscht wird, die Werten wie Solidarität und Altruismus nur abseits und ganz am Rande Raum lässt.

16. Hier möchte ich die Vertreter der Wirtschaftswissenschaften und die Manager selbst sowie auch die verantwortlichen Politiker auffordern, die dringende Notwendigkeit zur Kenntnis zu nehmen, dass das wirtschaftliche Handeln und die entsprechenden politischen Maßnahmen das Wohl eines jeden Menschen in seiner Ganzheitlichkeit anstreben sollen. Das ist nicht nur eine Forderung der Ethik, sondern auch einer gesunden Wirtschaft. Die Erfahrung scheint nämlich bestätigt zu haben, dass der wirtschaftliche Erfolg zunehmend davon abhängt, dass die Menschen und ihre Fähigkeiten aufgewertet, die Beteiligung gefördert, Kenntnisse und Informationen stärker und besser vermittelt werden und die Solidarität wächst.

Es handelt sich dabei um Werte, die der Wirtschaft in Wissenschaft und Praxis keineswegs fremd sind und dazu beitragen, daraus eine Wissenschaft und eine Praxis zu machen, die ganz und gar „human“ sind. Eine Wirtschaft, welche die ethische Dimension unbeachtet lässt und sich nicht darum kümmert, dem Wohl eines jeden Menschen in seiner Ganzheitlichkeit zu dienen, kann sich eigentlich gar nicht „Ökonomie“ nennen, wenn man diese im Sinne einer vernünftigen und wohltätigen Verwaltung des materiellen Reichtums versteht.

Für welche Entwicklungsmodelle soll man sich entscheiden?

17. Obgleich die Menschheit dazu berufen ist, eine einzige Familie zu sein, wird sie noch immer auf dramatische Weise von der Armut in zwei Teile gespalten: Am Beginn des 21. Jahrhunderts leben mehr als eine Milliarde und vierhundert Millionen Menschen in äußerster Armut. Deshalb ist *ein Überdenken der Modelle, welche die Entscheidungen für die Entwicklung inspirieren*, besonders dringend geboten.

In diesem Zusammenhang wird man die berechtigten Forderungen nach wirtschaftlicher Effizienz besser mit den Forderungen nach politischer Beteiligung und sozialer Gerechtigkeit in Einklang bringen müssen, ohne wieder in die im 20. Jahrhundert begangenen ideologischen Fehler zu verfallen. Konkret bedeutet das: Das Netz der gegenseitigen wirtschaftlichen, politischen und sozialen Abhängigkeiten, auf dessen Verstärkung die stattfindenden Globalisierungsprozesse abzielen, sollte mit Solidarität verknüpft werden.

Diese Prozesse verlangen ein *Umdenken der internationalen Zusammenarbeit, die sich in einer neuen Kultur der Solidarität buchstabiert*. Als Same des Friedens verstanden, darf sich die Zusammenarbeit nicht auf Hilfe und Beistand beschränken und dabei gar noch auf Vorteile abzielen, die auf die zur Verfügung gestellten Finanzmittel zurückfließen. Statt dessen muss sie ein konkretes und greifbares Bemühen um Solidarität zum Ausdruck bringen, das die Armen zu Vorkämpfern ihrer eigenen Entwicklung macht und es möglichst vielen Personen erlaubt, in den konkreten wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen, in denen sie leben, die Kreativität zu entfalten,

die ein typisches Merkmal der menschlichen Person ist und von der auch der Reichtum der Nationen abhängt.⁵

Besonders ist es geboten, endgültige Lösungen für das alte Problem der internationalen Verschuldung der armen Länder zu finden und gleichzeitig auch die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel für den Kampf gegen Hunger, Unterernährung, Krankheiten, Analphabetismus und den Verfall der Umwelt zu gewährleisten.

18. Dringender als in der Vergangenheit stellt sich heute die Notwendigkeit, *das Gewissen für universale moralische Werte zu bilden*, um sich den Problemen der Gegenwart stellen zu können. Deren gemeinsames Merkmal besteht ja in der weltweiten Dimension, die sie annehmen. Die Förderung des Friedens und der Menschenrechte; die Beilegung der bewaffneten Konflikte innerhalb und außerhalb der Staaten; der Schutz der ethnischen Minderheiten und der Migranten; der Umweltschutz; der Kampf gegen furchtbare Krankheiten; das Vorgehen gegen Drogen- und Waffenhändler und gegen politische und wirtschaftliche Korruption: das sind Probleme, die heute keine Nation allein zu bewältigen vermag. Da sie die gesamte menschliche Gemeinschaft betreffen, müssen sie durch gemeinsames Handeln angegangen und gelöst werden.

Man muss einen Weg finden, um in einer verständlichen und gemeinsamen Sprache die Probleme zu diskutieren, die von der Zukunft des Menschen aufgeworfen werden. Grundlage dieses Dialogs ist das *allgemeine Sittengesetz*, das dem Menschen ins Herz eingeschrieben ist. Wenn die menschliche Gemeinschaft dieser „Grammatik“ des Geistes folgt, kann sie die Probleme des Zusammenlebens anpacken und sich unter Achtung des Planes Gottes auf die Zukunft hinbewegen.⁶

Aus der Begegnung zwischen Glaube und Vernunft, zwischen religiösem Sinn und sittlichem Bewusstsein leitet sich ein entscheidender Beitrag ab, um dem Dialog und der Zusammenarbeit zwischen den Völkern, Kulturen und Religionen eine Richtung zu geben.

Jesus, das Geschenk des Friedens

19. „*Friede auf Erden den Menschen, die Gott liebt!*“ Auf der ganzen Welt sind die Christen im Hinblick auf das Große Jubiläum damit beschäftigt, in feierlicher Form das Gedächtnis der Menschwerdung Gottes zu begehen. Während sie die Botschaft der Engel über dem Himmel von Betlehem neu hören (vgl. *Lk 2,14*), gedenken sie des Ereignisses aus dem Bewusstsein heraus, dass Jesus „unser Friede ist“ (*Eph 2,14*). Er ist das Geschenk des Friedens für alle Menschen. Seine ersten Worte an die Jünger nach der Auferstehung lauteten: „Friede sei mit euch!“ (*Joh 10,19.21.26*). Er ist gekommen, um zu einen, was getrennt war. Er hat die Sünde und den Hass zunichte gemacht und so in der Menschheit die Berufung zu Einheit und Geschwisterlichkeit wiedererweckt. Deshalb ist er „Ursprung und Urbild dieser erneuerten, von brüderlicher Liebe, Lauterkeit und Friedensgeist durchdrungenen Menschheit, nach der alle verlangen“.⁷

20. In diesem Jubiläumsjahr will die Kirche im lebendigen Gedenken an ihren Herrn ihre Berufung und Sendung bekräftigen. Sie will in Christus „*Sakrament*“ sein, das heißt *Zeichen und Werkzeug des Friedens in der Welt und für die Welt*. Erfüllung ihrer evangelisatorischen Sendung bedeutet für die Kirche Arbeit für den Frieden. „So ist die Kirche, Gottes alleinige Herde, wie ein unter den Völkern erhobenes Zeichen. Indem sie dem ganzen Menschengeschlecht den Dienst des Evangeliums des Friedens leistet, pilgert sie in Hoffnung dem Ziel des ewigen Vaterlandes entgegen“.⁸

Der Einsatz zum Aufbau von Frieden und Gerechtigkeit ist für die katholischen Christen daher keine nebensächliche, sondern eine wesentliche Aufgabe, der sie mit Offenheit gegenüber den Brüdern und Schwestern der anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften, gegenüber den Gläubigen anderer Religionen und gegenüber allen Männern und Frauen guten Willens, mit denen sie dieselbe Sorge um Frieden und Brüderlichkeit teilen, nachkommen sollen.

Sich hochherzig für den Frieden einsetzen

21. Anlass zu Hoffnung gibt die Feststellung, dass trotz vielfältiger und schwerwiegender Hindernisse weiterhin durch die hochherzige Zusammenarbeit so vieler Menschen täglich Friedensinitiativen und Friedensprojekte entstehen. Der Friede ist ein Gebäude, an dem ständig gearbeitet wird. An seinem Aufbau wirken mit:

- die Eltern, die in der Familie den Frieden leben und bezeugen und so ihre Kinder zum Frieden erziehen;
- die Lehrer, die es verstehen, echte Werte weiterzugeben, die sich auf jedem Wissensgebiet sowie im historischen und kulturellen Erbe der Menschheit finden;
- die Männer und Frauen in der Arbeitswelt, die sich darum bemühen, ihren jahrhundertelangen Kampf für die Würde der Arbeit weiterzuführen im Angesicht der neuen Verhältnisse, die auf internationaler Ebene Gerechtigkeit und Solidarität erfordern;
- die Regierenden, die als Mittelpunkt ihres eigenen und des politischen Handelns ihrer Länder die feste Überzeugung gewählt haben, sich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen.
- alle, die in den internationalen Organisationen oft mit wenigen Mitteln an vorderster Front tätig sind, wo es auch im Hinblick auf die persönliche Unversehrtheit ein gefährliches Unterfangen ist, als „Friedensstifter“ zu wirken;
- die Mitglieder der regierungsunabhängigen Organisationen, die sich durch Studium und aktiven Einsatz in verschiedenen Teilen der Welt und in den unterschiedlichsten Situationen der Vorbeugung und der Lösung von Konflikten widmen;
- die Gläubigen, die aus der Überzeugung, dass der echte Glaube niemals Quelle für Krieg oder Gewalt sein kann, durch den ökumenischen und den interreligiösen Dialog die Argumente fördern, die für den Frieden und die Liebe sprechen.

22. Meine Gedanken wenden sich besonders Euch zu, liebe Jugendliche. Ihr erfahrt ja in besonderer Weise den Segen des Lebens, das Ihr nicht vergeuden dürft. Laßt Euch in den Schulen und an den Universitäten, in der Arbeitswelt, in Freizeit und Sport, in allem, was Ihr tut, ständig von diesem Gedanken leiten: Friede sei in Euch und um Euch. Immer sei Friede, Friede mit allen und Friede für alle.

Die jungen Menschen, die leider die tragische Erfahrung des Krieges erlebt haben und Gefühle des Hasses und der Vergeltung empfinden, flehe ich an: Tut Euer Möglichstes, um auf den Weg der Versöhnung und Vergebung zurückzufinden! Dieser Weg ist steinig. Doch es ist der einzige Weg, der es Euch erlaubt, hoffnungsfroh in die Zukunft zu blicken für Euch, für Eure Kinder, Eure Länder und für die ganze Menschheit.

Ich werde Gelegenheit haben, diesen Dialog mit Euch, liebe Jugendliche, fortzuführen, wenn wir uns im kommenden August in Rom treffen anlässlich des Jugendtages im Jubeljahr, der eigens Euch gewidmet ist.

Papst Johannes XXIII. hat sich in einer seiner letzten Ansprachen noch einmal an „die Menschen guten Willens“ gewandt, um sie einzuladen, sich für ein Friedensprogramm einzusetzen, das auf dem „Evangelium des Gehorsams gegenüber Gott, der Barmherzigkeit und des Verzeihens“ ruht. Und er fügte hinzu: „Dann wird sich ohne Zweifel die helle Fackel des Friedens ihre Bahn brechen. Sie wird ihren Weg gehen, während sie auf der ganzen Erde in den Menschen die Freude entzündet und das Licht und die Gnade in deren Herzen ausgießt. Über alle Grenzen hinweg dürfen sie Gesichter von Brüdern und Schwestern, Gesichter von Freunden entdecken“.⁹ Mögt Ihr, Jugendliche des Jahres 2000, Gesichter von Brüdern und Schwestern, Gesichter von Freunden entdecken und entdecken lassen!

In diesem Jubiläumsjahr, in dem sich die Kirche durch besondere Fürbitten dem Gebet für den Frieden widmen wird, wenden wir uns in kindlicher Verehrung an die Mutter Jesu und rufen sie an als Königin des Friedens. In reichem Maß möge sie die Gaben ihrer mütterlichen Güte ausspenden und der Menschheit helfen, eine einzige Familie zu werden in Solidarität und Frieden.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember des Jahres 1999.

Joannes Paulus PP. II

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. 2 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Antonius, Friesenstr. 79, 40545 Düsseldorf (Oberkassel) und Christus König, Maasstr. 25, 40547 Düsseldorf (Oberkassel) im Dekanat Düsseldorf-Heerdt Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC wird die Pfarrgemeinde Christus König aufgehoben und das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Antonius zugewiesen. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel.

2. Pfarrkirche und Filialkirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Antonius ist die auf den Titel „St. Antonius“ geweihte Kirche. Die Pfarrkirche Christus König wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde Christus König werden zum 31. 12. 1999 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2000 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der neuen Pfarrei St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze beginnt in der Mitte des Rheins (Punkt A) auf Höhe der San-Remo-Straße, folgt dieser bis zum Ende und

Anmerkungen

- ¹ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Botschaft zum Weltfriedenstag 1999*, Nr. 1.
- ² Vgl. JOHANNES PAUL II., *Enzyklika Centesimus annus (1. Mai 1991)*, 30–43: AAS 83 (1991), 830–848.
- ³ *Katechismus der Katholischen Kirche*, Nr. 2317.
- ⁴ JOHANNES PAUL II., *Enzyklika Centesimus annus (1. Mai 1991)*, 28: AAS 83 (1991), 828.
- ⁵ Vgl. JOHANNES PAUL II., *Ansprache vor den Vereinten Nationen am 50. Jahrestag ihres Bestehens (5. Oktober 1995)*, 13: *Insegnamenti 182 (1995)*, 739–740.
- ⁶ Vgl. ebd., 3: *a. a. O.*, 732.
- ⁷ *II. VAT. KONZIL, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche Ad gentes*, 8.
- ⁸ *II. VAT. KONZIL, Dekret über den Ökumenismus Unitatis redintegratio*, 2.
- ⁹ *Anlässlich der Überreichung des Balzanpreises am 10. Mai 1963: AAS 55 (1963)*, 455.

biegt in südliche Richtung auf den Feldmühlenplatz (Punkt B). Von hier aus folgt die Grenzlinie der Joachimstraße und durchschneidet diese in westliche Richtung auf Höhe der Haus-Nr. 8/17, ebenso die Oberkasseler Straße auf Höhe der Haus-Nr. 116/119 und verläuft über den Comeniusplatz (Punkt C) über die Achse der Schorlemerstraße und durchschneidet den Niederkasseler Kirchweg und den Brüggener Weg, bis sie dann auf Höhe der Theodor-Heuss-Brücke auf die Lütticher Straße (Punkt D) trifft. Von hier aus folgt sie dieser beidseitig bis zur Linnicher Straße, die beidseitig dazugehört, und folgt dann der Lütticher Straße weiter bis zur gedachten Einmündung der Lotharstraße (Punkt E) und wendet sich in südwestliche Richtung bis zur Kreuzung Stürzelberger Straße / Wickrather Straße (Punkt F), geht dann über die Stürzelberger Straße (beidseitig, wobei die Häuser mit den Nr. 41, 43, 45 zur Kirchengemeinde St. Maria Hilfe der Christen gehören) über den Niederkasseler Lohweg sowie den Heerddter Lohweg über, bis dieser auf die Bahntrasse der Bahn Richtung Neuss auftrifft (Punkt G). Von hier aus folgt die Grenze der Trasse in südöstliche Richtung bis Höhe Brüsseler Straße (Punkt H) und geht dann in den Greifweg (beidseitig) über und verlässt diesen an der Kreuzung mit der Lohengrünstraße (Haus-Nr. 22 bis 10) (Punkt I) über die Columbusstraße (beginnend auf Höhe der Haus-Nr. 23 und 48 beidseitig), die Carmenstraße (einseitig) sowie die Hectorstraße (einseitig). Von hier aus verlässt die Grenzlinie die Straße nach Süden bis zur Mitte des Rheins (Punkt J) und folgt der Achse des Rheinstroms bis zum Ausgangspunkt A Rhein Mitte auf Höhe der San-Remo-Straße.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde Christus König erstellt zum 31. 12. 1999 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbistums Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde Christus König lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel über. Das gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2000 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Fabrikfonds der Filialkirche Christus König in Düsseldorf-Oberkassel, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius in Düsseldorf-Oberkassel, Grundbuch Gemarkung Heerdt, Blatt 5736.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlervorbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes Bestellung eines Vermögensverwalters

1. Im Hinblick auf die umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 26./27. 2. 2000. Im übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände. Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um eine Kandidatur der durch Los ausgeschlossenen Mitglieder zu ermöglichen.
2. Zum Vermögensverwalter der erweiterten Kirchengemeinde St. Antonius, Düsseldorf-Oberkassel, wird mit Wirkung vom 1. 1. 2000 bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Reinhard Raphael bestimmt.

8. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. November 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Erzbischofs zu Köln vom 23. 11. 1999 vollzogene Auflösung der Pfarrgemeinden St. Antonius und Christus König in Düsseldorf und Vereinigung zu der neuen Pfarrgemeinde St. Antonius in Düsseldorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Bezirksregierung
Düsseldorf, den 6. Dezember 1999
48.46.02

Im Auftrag
Ohligschläger

Nr. 3 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Dionysius, Bachemer Str. 24, 50354 Hürth (Gleuel) und St. Barbara, Hermülheimer Str. 78, 50354 Hürth (Gleuel) im Dekanat Hürth Seelsorgebereich B

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC wird die Pfarrgemeinde St. Barbara zum 31. 12. 1999 aufgehoben und das Gebiet der Pfarrgemeinde St. Dionysius zugewiesen. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrgemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel.

2. Pfarrkirche und Filialkirchen, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde St. Dionysius ist die auf den Titel „St. Dionysius“ geweihte Kirche. Die Pfarrkirche St. Barbara wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filialkirche.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrgemeinde St. Barbara werden zum 31. 12. 1999 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2000 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher nur noch in der neuen Pfarrei St. Dionysius, Hürth-Gleuel.

3. Gemeindegebiet

Das Gemeindegebiet der Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel, wird um das der aufgehobenen Kirchengemeinde erweitert.

Die Grenzen des Gemeindegebietes der Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel verlaufen wie folgt:

Die Grenze beginnt am Punkt A, an dem sich die Autobahn A 1 und die Wendelinusstraße kreuzen und folgt der Wende-

linusstraße in südöstliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Aldenrather Straße (Punkt B), von dort der Aldenrather Straße (beidseitig) entlang bis zur Kreuzung mit dem Berrenrather Kirchweg (Punkt C) und biegt im rechten Winkel in den Feldwirtschaftsweg ab bis zum Waldrand (Punkt D), sodann verläuft sie wieder im rechten Winkel entlang dem Waldrand in nordöstliche Richtung dem Waldweg folgend, der auf Höhe der Kantstraße endet. Die Grenze verläuft in einer gedachten Linie zu dem Feldweg, auf den die Zieskovener Straße aufstößt, folgt diesem bis zur Höhe Efferener Straße (Punkt E), biegt im fast rechten Winkel auf die gedachte Verlängerung der Achse der Efferener Straße und verfolgt diese bis zur Kreuzung mit der Frechener Straße (Punkt F), um dann dieser in nordwestliche Richtung zu folgen, bis sie im rechten Winkel auf einen Feldwirtschaftsweg, der etwa 400 m (Punkt G) vor der Kreuzung Frechener Straße / Kölner Straße liegt, abbiegt. Die Grenze folgt diesem Feldwirtschaftsweg bis zur Kreuzung mit der Horbeller Straße (Punkt H) und geht dann in nördliche Richtung auf der Horbeller Straße weiter bis zur Kreuzung mit der Kölner Straße (Punkt I) und auf dieser etwa 400 m weiter (Punkt J) und biegt dann in nordwestliche Richtung in gerader Linie von der Kölner Straße ab und folgt der Stadtgrenze zwischen Köln und Hürth, bis diese auf die Autobahn A 1 aufstößt (Punkt K), um dann entlang der Autobahn in südwestliche Richtung zu folgen, bis die Grenze auf den Ausgangspunkt (Punkt A) Unterführung Wendelinusstraße, Autobahn A 1, gelangt.

Anhang: Wenn die geplante südliche Ortsumgehung gebaut ist, soll sich die Grenzlinie zwischen den Punkten B und E an der Achse der neuen Ortsumgehung orientieren.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang gegenüber der zugehörigen Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Barbara erstellt zum 31. 12. 1999 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbistums Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Barbara lautende unbewegliche Vermögen (Amtsgericht Brühl, Grundbuch von Gleuel Blatt 6262 bzw. Band 116 Blatt 3753) auf die Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel über. Das gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.
5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung
 1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 1. 1. 2000 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Dionysius, Hürth-Gleuel, vertreten und verwaltet (vgl. § 1

des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Fabrikfonds der Fialkirche St. Barbara in Hürth-Gleuel, vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Dionysius in Hürth-Gleuel, Amtsgericht Brühl, Grundbuch von Gleuel Blatt 6262 bzw. Bd. 116 Blatt 3753.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. November 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 23. November 1999 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Dionysius, Bachemer Str. 24, 50354 Hürth (Gleuel) und St. Barbara, Hermülheimer Str. 78, 50354 Hürth (Gleuel), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 2. 12. 1999
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 4 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Elisabeth, Höhenberger Str. 15, 51103 Köln (Höhenberg) und St. Theodor, Burgstr. 61, 51103 Köln (Vingst) im Dekanat Köln-Deutz Seelsorgebereich D

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gem. can. 515 § 2 CIC werden hiermit zum 31. 12. 1999 die Pfarrgemeinden St. Elisabeth und St. Theodor aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum 1. 1. 2000 zu einer neuen Pfarrgemeinde vereinigt. Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Pfarrgemeinden übergehen, ist die neue Pfarrgemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, 51103 Köln-Vingst/Höhenberg, Höhenberger Str. 15, 51 103 Köln.

2. Pfarrkirche und Filiation

Die Pfarrkirche der neuen Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Theodor“ geweihte Kirche. Die bisherige Pfarrkirche St. Elisabeth wird unter Beibehaltung ihres Kirchentitels Filiation. Die Kirchenbücher der Pfarrgemeinden St. Theodor und St. Elisabeth werden zum 31. 12. 1999 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg, in Verwahrung genommen. Ab dem 1. 1. 2000 erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Pfarrgemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg.

3. Gemeindegebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Sie beginnt an der Schnittstelle des Autobahnkreuzes Köln-Ost der Bundesautobahnen A 3 und A 4, dem Punkt A und folgt der Achse der Autobahn in südliche Richtung bis zur Höhe Heideweg (Punkt B), folgt diesem in westliche Richtung und knickt in südwestliche Richtung (Punkt C) in den Nohlenweg ein bis zur Kreuzung mit dem Vingster Ring (Punkt D) und verläuft sodann bis zur Kreuzung des Vingster Ringes mit der Ostheimer Straße (Punkt E). Von dort biegt die Grenze nach Südosten ab, etwa 250 m weit im rechten Winkel zum Vingster Ring (Punkt F), hierauf nach Südwesten – 300 m Abstand von der Achse des Vingster Ringes einhaltend – bis zur Bundesbahnlinie Köln Richtung Troisdorf (Punkt G). Von hier geht die Grenzlinie entlang der Achse der Bahnlinie Richtung Nordwesten und biegt fast im rechten Winkel (Punkt H) entlang der Achse des Bahndammes ab, der zum Güterbahnhof Kalk-Nord führt, von dort bis zum gedachten Schnittpunkt (Punkt I) des Bahndammes mit dem Autobahnzubringer von der Autobahn A 4 und folgt der Achse des Zubringers in östliche Richtung bis zum Punkt A auf dem Autobahnkreuz Köln-Ost.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinden St. Theodor und St. Elisabeth erstellen zum 31. 12. 1999 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Hauptabteilung Rechnungskammer des Erzbistums Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden St. Theodor und St. Elisabeth geht deren gesamtes bewegliches und das auf den Namen der Kirchengemeinde lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg, über. Das gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. 1. 2000 vom kommissarischen Verwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Fabrikfonds der Filiation St. Elisabeth in Köln-Höhenberg,

vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg

Amtsgericht Köln, Grundbuch von Mülheim Blatt 5925

Amtsgericht Köln, Grundbuch von Vingst Blatt 4

Amtsgericht Köln, Grundbuch von Merheim Blatt 1008

Fabrikfonds der Pfarrkirche St. Theodor in Köln-Höhenberg,

vertreten durch den Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth in Köln-Vingst/Höhenberg

Amtsgericht Köln, Grundbuch von Vingst Band 50 Blatt 1777 bzw. Folgeblatt.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohlverworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

Katholische Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 1. 1. 2000 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

Katholisches Pfarramt St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde St. Theodor und St. Elisabeth, Köln-Vingst/Höhenberg wird mit Wirkung vom 1. 1. 2000 bis zur konstituierenden Sitzung des neugewählten Kirchenvorstandes Pfarrer Franz Meurer bestimmt.

2. Im Hinblick auf die umfassende Neuordnung wird eine Neuwahl des Kirchenvorstandes angeordnet. Der Wahltermin wird bestimmt auf den 12./13. Februar 2000.

Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.

Vor der künftigen allgemeinen Kirchenvorstandswahl ist die Hälfte der ausscheidenden Kirchenvorstandsmitglieder durch Losentscheid zu ermitteln, um eine Kandidatur der durch Los ausgeschlossenen Mitglieder zu ermöglichen.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 23. November 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 23. November 1999 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Elisabeth, Höhenberger Str. 15, 51103 Köln (Höhenberg) und St. Theodor, Burgstr. 61, 51103 Köln (Vingst), wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 2. 12. 1999
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
Müchler

Nr. 5 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Meckenheim und Rheinbach sowie die Errichtung des neuen Dekanates Meckenheim/Rheinbach

Mit Wirkung vom 1. Januar 2000 löse ich die Dekanate Meckenheim und Rheinbach auf. Mit gleichem Datum errichte ich das neue Dekanat Meckenheim/Rheinbach, das das Gebiet der bisherigen Dekanate Meckenheim und Rheinbach umfasst.

Köln, den 13. Dezember 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 6 Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Priester des Erzbistums Köln

I. Die Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Priester des Erzbistums Köln vom 16. Januar 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 32 S. 34) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Umzugskostenvergütung gilt als schriftlich zugesagt, wenn der Umzug aus den unter Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Anlässen erfolgt.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Wird der Umzug aus den Anlässen nach § 2 Abs. 2 bis 4 selbst organisiert und durchgeführt, so sind abweichend von Absatz 2 Buchst. b nach Durchführung des Umzugs die Kostennachweise (z.B. Rechnung der Mietwagenfirma, Quittung von Umzugshelfern) zusammen mit den beiden Kostenangeboten (Abs. 2 Buchst. a) dem Erstattungsantrag beizufügen.

Als Beförderungsauslagen gemäß § 3 werden die nachgewiesenen Kosten erstattet, die Fahrtkosten pauschal erstattet. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt höchstens in Höhe des preiswertesten Kostenangebotes gemäß Abs. 2 Buchst. a. Eine Haftung seitens des Erzbistums Köln für Schäden aus Anlass der Umzüge ist ausgeschlossen. Die Kosten für eine Versicherung der Risiken des Umzugs sind im Rahmen des Satzes 3 erstattungsfähig.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2000 in Kraft.

Köln, den 26. November 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 7 Dienstordnung für Ständige Diakone im Erzbistum Köln

I. Die Anlage 1 zur Dienstordnung für Ständige Diakone, Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten gemäß § 27 der Dienstordnung für Ständige Diakone vom 16. Januar 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 34 S. 37) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Umzugskostenvergütung gilt als schriftlich zugesagt, wenn der Umzug aus den unter Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Anlässen erfolgt.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Wird der Umzug aus den Anlässen nach § 2 Abs. 2 bis 4 selbst organisiert und durchgeführt, so sind abweichend von Absatz 2 Buchst. b nach Durchführung des Umzugs die Kostennachweise (z.B. Rechnung der Mietwagenfirma, Quittung von Umzugshelfern) zusammen mit den beiden Kostenangeboten (Abs. 2 Buchst. a) dem Erstattungsantrag beizufügen.

Als Beförderungsauslagen gemäß § 3 werden die nachgewiesenen Kosten erstattet, die Fahrtkosten pauschal erstattet. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt höchstens in Höhe des preiswertesten Kostenangebotes gemäß Abs. 2 Buchst. a. Eine Haftung seitens des Erzbistums Köln für Schäden aus Anlass der Umzüge ist ausgeschlossen. Die Kosten für eine Versicherung der Risiken des Umzugs sind im Rahmen des Satzes 3 erstattungsfähig.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2000 in Kraft.

Köln, den 26. November 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 8 Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Laien im pastoralen Dienst des Erzbistums Köln

I. Die Ordnung zur Vergütung von Umzugskosten für die Laien im pastoralen Dienst des Erzbistums Köln vom 16. Januar 1997 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1997 Nr. 33 S. 35) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
Die Umzugskostenvergütung gilt als schriftlich zugesagt, wenn der Umzug aus den unter Abs. 2 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Anlässen erfolgt.

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Wird der Umzug aus den Anlässen nach § 2 Abs. 2 bis 4 selbst organisiert und durchgeführt, so sind abweichend von Absatz 2 Buchst. b nach Durchführung des Umzugs die Kostennachweise (z. B. Rechnung der Mietwagenfirma, Quittung von Umzugshelfern) zusammen mit den beiden Kostenangeboten (Abs. 2 Buchst. a) dem Erstattungsantrag beizufügen.

Als Beförderungsauslagen gemäß § 3 werden die nachgewiesenen Kosten erstattet, die Fahrtkosten pauschal erstattet. Die Erstattung der nachgewiesenen Kosten erfolgt höchstens in Höhe des preiswertesten Kostenangebotes gemäß Abs. 2 Buchst. a. Eine Haftung seitens des Erzbistums Köln für Schäden aus Anlass der Umzüge ist ausgeschlossen. Die Kosten für eine Versicherung der Risiken des Umzugs sind im Rahmen des Satzes 3 erstattungsfähig.

II. Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung ab 1. Januar 2000 in Kraft.

Köln, den 26. November 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 9 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) und Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA) hat am 15. 11. 1999 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15. 12. 1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972 Nr. 25 Seiten 25 ff.), zuletzt geändert am 27. September 1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 272 S. 289), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält über den 29. 2. 2000 hinaus folgende Fassung:

„Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.“*

2. Die Anlage 15 – Verordnung über Reisekosten – wird wie folgt geändert:

a. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Bestimmungen über Reisekostenvergütung (§ 33 b KAVO)“

- b. § 1 Abs. 1 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen
- c. In § 2 wird jeweils das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.
- d. § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa. Der Text zu Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen (§ 9)“
 - bb. Der Text zu Nr. 4 erhält folgenden Wortlaut:
„Übernachungskostenerstattung (§ 10)“
 - cc. In dem Text zu Nr. 6 werden die Worte „bei Dienstreisen bis zu 6 Stunden und“ gestrichen.
- e. In § 6 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „dieser Ordnung“ durch die Worte „diesen Bestimmungen“ ersetzt.
- f. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Tagegeld für Verpflegungsmehraufwendungen

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung bestimmt sich nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes**). Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen.

(2) Wird den Dienstreisenden ihrer Stellung wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, sind von dem Tagegeld

- für das Frühstück ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung,
- für das Mittag- und Abendessen je 35 vom Hundert,

mindestens jedoch für Mittag- und Abendessen ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung einzuhalten. Das gilt auch, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.“

g. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Übernachungskostenerstattung

(1) Bei einer notwendigen Übernachtung wird eine Pauschale von 39 DM gewährt. Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher, werden sie erstattet, soweit sie unvermeidbar waren. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind um den Betrag in Höhe

***) § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG lautet zur Zeit:

„Wird der Steuerpflichtige vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt betrieblich tätig, ist für jeden Kalendertag, an dem der Steuerpflichtige wegen dieser vorübergehenden Tätigkeit von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt

a) 24 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 46 Deutsche Mark,

b) weniger als 24 Stunden, aber mindestens 14 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 20 Deutsche Mark,

c) weniger als 14 Stunden, aber mindestens 8 Stunden abwesend ist, ein Pauschbetrag von 10 Deutsche Mark

abzuziehen; eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne daß eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.“

*) Gültig bis zum 28. 2. 2001. Fasst die Regional-KODA keinen anderen Beschluss, tritt die bis zum 30. 9. 1996 geltende Fassung des Satzes 2 am 1. 3. 2001 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslaufrfrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. 2. 2002.

Die bis zum 30. 9. 1996 geltende Fassung des § 14 Abs. 1 S. 2 lautet: „Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen.“

des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung zu kürzen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Unterkunft der Stellung wegen unentgeltlich bereitgestellt wird oder das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist. Die Pauschale nach Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt, wenn die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt oder Übernachtungskosten wegen der Benutzung von Beförderungsmitteln nicht entstehen.“

h. Der Text zu § 11 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.

i. In § 12 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

k. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Erstattung der Auslagen bei Dienstgängen

Bei Dienstgängen werden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6), Tagegeld (§ 9) sowie Nebkostenerstattung (§ 12) gewährt.“

l. § 14 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 werden die Worte „der Bestimmungen dieser Verordnung“ durch die Worte „dieser Bestimmungen“ ersetzt.

b. In § 14 Absatz 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis“ gestrichen.

3. In § 19 der Ordnung für Berufsausbildungsverhältnisse werden die Worte „Verordnung über Reisekosten (Anlage 15 zur KAVO) ist“ durch die Worte „Bestimmungen über Reisekostenvergütung (Anlage 15 zur KAVO) sind“ ersetzt.

II. Die Änderung zu I. 1. tritt am 1. März 2000 in Kraft und ist befristet bis zum 28. 2. 2001. Fasst die Regional-KODA keinen anderen Beschluss, tritt die bis zum 30. 9. 1996 geltende Fassung am 1. 3. 2001 wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslaufrfrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. 2. 2002.

Die Änderungen zu I. 2. und 3. treten am 1. Januar 2000 in Kraft. Die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge sowie für sonstige Reisen und Fahrten i. S. der Anlage 15 KAVO, die vor dem 1. Januar 2000 angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden, erfolgt nach Maßgabe der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Vorschriften.

Köln, den 15. Dezember 1999

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 10 Wahlen und Berufungen zum Kirchensteuerrat für die Amtszeit 1. 1. 2000 – 31. 12. 2004

Köln, den 21. Dezember 1999

Gemäß § 15 der Wahlordnung für den Kirchensteuerrat der Erzdiözese Köln vom 15. 12. 1981 (Amtsblatt 1982 Nr. 142), in der geänderten Fassung vom 10. 6. 1999 (Amtsblatt 1999 Nr. 171), werden nachstehend die Ergebnisse der Wahlen im Priesterrat und in den Wahlbezirken sowie die Berufungen durch den Erzbischof festgestellt und veröffentlicht:

I. Gewählte Mitglieder aus dem Priesterrat:

1. Franssen, Karl, Msgr. Pfarrer, Stadtdechant
Jülicher Straße 63, 41464 Neuss, Tel. 0 21 31-4 25 50

2. Schmedding, Dr. Peter, Pfarrer, Stadtdechant,
Hackenberger Str. 1 a, 42897 Remscheid,
Tel. 0 21 91-66 85 60

II. Gewählte Mitglieder und Ersatzmitglieder aus den Wahlbezirken:

Wahlbezirk 1:

Dekanate Bornheim, Meckenheim, Rheinbach

Henk, Hans Joseph, Finanzpräsident a. D.

Martinstr. 56, 53359 Rheinbach, Tel. 0 22 26-33 82

Ersatzmitglied:

Kleinheyer, Prof. Dr. Gerd, Universitätsprofessor em.,

Steinergasse 58, 53347 Alfter, Tel. 0 22 22-55 57

Wahlbezirk 2:

Dekanate Euskirchen, Münstereifel, Zülpich

Decker, Dr. Karl Heinz, Rechtsanwalt

Breitestr. 24, 53879 Euskirchen, Tel. 0 22 51-5 13 42

Ersatzmitglied:

Deutschbein, Ludwig, Postoberrat a. D.

Alte Landstraße 50, 53881 Euskirchen, Tel. 0 22 51-7 36 44

Wahlbezirk 3:

Dekanate Bedburg, Bergheim, Kerpen, Erftstadt

Rüdelstein, Konrad, Bankkaufmann

Harffer Schloßallee 79, 50181 Bedburg, Tel. 0 22 72-66 22

Ersatzmitglied:

Klinge, Hermann-Josef, Abteilungsleiter

Buchenweg 6 a, 50169 Kerpen, Tel. 0 22 37-86 02

Wahlbezirk 4:

Dekanate Pulheim, Frechen, Hürth, Brühl, Wesseling

Thywissen, Fidelis, Rechtsanwalt

Gernotstraße 25, 50354 Hürth, Tel. 0 22 33-7 68 66

Ersatzmitglied:

Kaldenbach, Walter, Wirtschaftsprüfer

Neue Königstraße 54, 50321 Brühl, Tel. 0 22 32-4 40 85

Wahlbezirk 5:

Dekanate Bonn-Mitte, Bonn-Süd, Bonn-Nord,

Bonn-Bad Godesberg, Bonn-Beuel

Erlinghagen, Norbert, Verwaltungsdirektor

Kallenweg 11, 53129 Bonn, Tel. 02 28-23 62 16

Ersatzmitglied:

Urbè, Robert, Angestellter,

Brüsseler Straße 68, 53177 Bonn, Tel. 02 28-67 40 28

Wahlbezirk 6:

Dekanate Neuss-Nord, Neuss-Süd
Schmitt, Franz Josef, Rechtsanwalt
Virchowstraße 10 a, 41464 Neuss, Tel. 0 21 31-8 11 50

Ersatzmitglied:

Rademacher, Franz Josef, Unternehmer
Josef-Kuchen-Straße 10, 41564 Kaarst,
Tel. 0 21 31-6 81 14

Wahlbezirk 7:

Dekanate Dormagen, Grevenbroich
Jüsten, Franz-Josef, Bankkaufmann
Sinnendorfer Str. 12, 41540 Dormagen,
Tel. 0 21 33-6 12 05

Ersatzmitglied:

Hermanns, Heinrich, Pensionär
Gereonstraße 6, 41569 Rommerskirchen, Tel. 0 21 83-96 13

Wahlbezirk 8:

Dekanate Köln-Dompfarrei, Köln-Mitte-Nord,
Köln-Mitte-Süd, Köln-Deutz
Baumann, Detlef, Bundesrichter
Lehmbacher Weg 77, 51109 Köln, Tel. 0 21-8 90 80 11

Ersatzmitglied:

Demerath, Horst, Wirtschaftsprüfer
An der Mollburg 16, 51107 Köln, Tel. 0 21-86 27 56

Wahlbezirk 9:

Dekanate Köln-Rodenkirchen, Köln-Bayenthal,
Köln-Lindenthal, Köln-Lövenich
Pakebusch, Dr. Ernst, Wirtschaftsprüfer
Ölbergstraße 37, 50939 Köln, Tel. 0 21-46 13 73

Ersatzmitglied:

Baltes, Prof. Dr. Joachim, Vizepräsident des Rechnungshofes
Bremen
Bayenthalgürtel 32, 50968 Köln, Tel. 0 21-37 22 28

Wahlbezirk 10:

Dekanate Köln-Ehrenfeld, Köln-Nippes, Köln-Worringen
Bauer, Heinz Georg, Steuerberater
Rennbahnstr. 147, 50737 Köln, Tel. 0 21-7 40 49 65

Ersatzmitglied:

Schlömer, Dr. Robert, Wirtschaftsprüfer
Nüssenberger Str. 14, 50829 Köln, Tel. 0 21-50 20 87

Wahlbezirk 11:

Dekanate Köln-Dünnwald, Köln-Mülheim, Köln-Porz
Ewert, Michael, Rechtsanwalt
Augustastr. 17, 51149 Köln, Tel. 0 22 03-1 64 06

Ersatzmitglied:

Gockel, Peter, Wirtschaftsprüfer
Lehmbacher Weg 28, 51109 Köln, Tel. 0 21-84 37 15

Wahlbezirk 12:

Dekanate Gummersbach, Waldbröl, Wipperfürth
Fuchs, Dr. Dieter, Direktor i. R.
Ennenfeldstr. 6, 51674 Wiehl, Tel. 0 22 62-75 16 00

Ersatzmitglied:

Holterhoff, Manfred, Rechtsanwalt
Ringsstr. 56, 51688 Wipperfürth, Tel. 0 22 67-17 74

Wahlbezirk 13:

Dekanate Altenberg, Berg. Gladbach, Overath
Stefer, Hans Peter, Bankkaufmann
Am Halfenberg 22, 51515 Kürten, Tel. 0 22 68-68 72

Ersatzmitglied:

Blass, Norbert, Steueramtsrat
Eikamper Feld 7, 51519 Odenthal, Tel. 0 22 07-61 07

Wahlbezirk 14:

Dekanate Eitorf, Hennef, Königswinter, Wissen
Scheben, Dr. Dieter, Wirtschaftsprüfer
Frankfurter Str. 92, 53773 Hennef, Tel. 0 22 42-39 43

Ersatzmitglied:

Junker, Dr. Rolf, Stadtdirektor a. D.
Au-Straße 19, 53604 Bad Honnef, Tel. 0 22 24-7 33 00

Wahlbezirk 15:

Neunkirchen, Siegburg, St. Augustin, Troisdorf
Roth, Wilhelm, Rechtsanwalt
Auenweg 18, 53797 Lohmar, Tel. 0 22 46-32 42

Ersatzmitglied:

Ley, Rolf, Pensionär
Fernweg 23, 53721 Siegburg, Tel. 0 22 41-6 19 37

Wahlbezirk 16:

Dekanate Leverkusen, Solingen
Feierabend, Thomas, math. techn. Assistent
Müritzstr. 30, 51371 Leverkusen, Tel. 0 214-2 72 40

Ersatzmitglied:

Wolf, Karl Heinz, Bankkaufmann
Albertus-Magnus-Str. 60, 51375 Leverkusen,
Tel. 0 214-5 47 25

Wahlbezirk 17:

Dekanate Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld,
Remscheid
Böcker, Norbert, Dipl. Ökonom
Futterstr. 15 f, 42287 Wuppertal, Tel. 0 202-55 22 13

Ersatzmitglied:

Sacrè, Wolfgang, Dipl. Verwaltungswirt
Am Deckershäuschen 110, 42111 Wuppertal,
Tel. 0 202-70 57 37

Wahlbezirk 18:

Dekanate Hilden, Langenfeld
Abrams, Paul, Wirtschaftsprüfer
Seidenweberstraße 98, 40764 Langenfeld,
Tel. 0 21 73-14 81 19

Ersatzmitglied:

Garriß, Bernd Josef, Wirtschaftsprüfer
Menzelweg 45, 40724 Hilden, Tel. 0 21 03-6 46 87

Wahlbezirk 19:

Dekanate Mettmann, Ratingen
Schmieden, Dr. Hugo, Kreisjustitiar i. R.
Leipziger Straße 49, 40822 Mettmann, Tel. 0 21 04-7 17 12

Ersatzmitglied:

Munch, Willi, Bankkaufmann
Mintarder Weg 42, 45219 Essen-Kettwig, Tel. 0 20 54-20 90

Wahlbezirk 20:

Dekanate Düsseldorf-Mitte, Düsseldorf-Nord,
Düsseldorf-Ost
Bowinkelmann, Rudolf, Pensionär
Paderborner Straße 3, 40468 Düsseldorf, Tel. 0 21 11-42 55 98

Ersatzmitglied:

Neuhäuser, Meinolf, Dipl. Verwaltungswirt
Bilker Straße 34, 40213 Düsseldorf, Tel. 0 21 11-32 63 53

Wahlbezirk 21:

Dekanate Düsseldorf-Süd, Düsseldorf-Benrath,
Düsseldorf-Heerdt
Kürten, Josef, Oberbürgermeister a. D.
Cannstatter Str. 17, 40593 Düsseldorf, Tel. 0 21 11-71 78 03

Ersatzmitglied:

Wülfing, Rudolf, Rentner
Hans-Beckers-Str. 31, 40595 Düsseldorf, Tel. 0 21 11-70 03 97

III. Berufene Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung:

Meller, Wilhelm, Direktor, Leiter der Hauptabteilung Recht
im Erzbischöflichen Generalvikariat
Marzellenstraße 32, 50606 Köln, Tel. 02 21-16 42-12 20

IV. Berufene Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung:

Geneschen-Keßler, Christel, Dipl. Volkswirtin
Am Römerlager 4, 53117 Bonn, Tel. 02 28-73 72 54

Schröder, Ute, Kauffrau,
Holzheimer Str. 15, 41564 Kaarst, Tel. 0 21 31-51 80 34

Sacrè, Wolfgang, Dipl. Verwaltungswirt
Am Deckershäuschen 110, 42111 Wuppertal,
Tel. 02 02-70 57 37

Nickel, Thomas, Versicherungs-Direktor
Tokiostraße 8, 41472 Neuss, Tel. 0 21 31-46 58 05

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 11 Richtlinien für die Genehmigung von Erbbauzinsermäßigungen

Köln, den 19. November 1999

Vorgenannte Richtlinien finden bereits seit 1982 im Bereich des Erzbistums Köln Anwendung. Sie wurden damals inhaltlich allen Kirchengemeinden bekannt gemacht. Angesichts der seither eingetretenen Veränderung der allgemeinen Preis- und Einkommensverhältnisse wurden jetzt durch Entscheidung der bischöflichen Behörde die Ermäßigungs Voraussetzungen in Bezug auf die Einkommenshöhe – bei Ermäßigung aus sozialen Gründen – entsprechend angepasst. So wurde der in diesem Zusammenhang maßgebliche Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte von 72.000,- auf 86.000,- DM (bei Familien mit drei oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern) bzw. von 48.000,- DM auf 57.000,- DM (bei Familien mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern) angehoben.

Darüber hinaus wurden die Richtlinien in einigen Punkten geändert. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass der nach Gewährung der Ermäßigung zu zahlende Betrag 4,- DM/m² nicht unterschreiten darf.

Bei Bedarf kann der vollständige Richtlinien text bei der Hauptabteilung Recht des Erzbischöflichen Generalvikariates angefordert werden.

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Nr. 12 Warnung

Köln, den 16. Dezember 1999

Wir übernehmen eine Warnung der Diözese Würzburg:

„Seit einigen Wochen sucht ein italienischsprachiger „Restaurator“ namens Hudorovich mit Familienanhang Pfarrer in der Diözese Würzburg auf und bietet an, vasa sacra und non sacra zu unglaublich günstigen Preisen innerhalb weniger Tage zu restaurieren.

Er übergibt einen pauschalen Kostenvoranschlag, in dem nur eine Geldsumme für den Arbeitslohn eingesetzt ist. Es heißt im Voranschlag weiter, dass Materialkosten extra berechnet werden. Erst bei der Ablieferung der „restaurierten“ Gegenstände teilt der Restaurator die Gesamtkosten mit, die sich wegen unwahrscheinlich hoher Materialkosten, die jedoch nicht aufgeschlüsselt werden, in astronomischen Höhen bewegen. Auch wenn im Kostenvoranschlag nur eine Reinigung angeboten wird, werden die Gegenstände unfachmännisch lackiert und dadurch beschädigt. Es besteht der dringende Verdacht, dass dabei minderwertige Materialien verwendet werden. Gesundheitsgefährdungen sind nicht ausgeschlossen (Kelchbenutzung).

Es muss eindringlich vor Geschäftsbeziehung zu diesem Restaurator gewarnt werden. Nach den bisherigen Erkenntnissen muss davon ausgegangen werden, dass hier betrügerisches Verhalten vorliegt, zumal Herr Hudorovich verschiedene Adressen angibt, unter denen er jeweils nicht gemeldet ist. Für Auskünfte in dieser Angelegenheit steht das Kunstreferat der Diözese Würzburg, Tel. 09 31 / 3 86-2 61, gerne zur Verfügung.“

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Kirchliche Mitteilungen**Nr. 13 Gebetsstunde der Jugend im Erzbistum Köln um Priester- und Ordensberufungen**

Christen aus dem Erzbistum Köln, besonders Jugendliche und junge Erwachsene, sind am Sonntag, dem 16. Januar 2000 ins Kölner Priesterseminar, Kardinal-Frings-Str. 12, zu einer Gebetsstunde um Priester- und Ordensberufungen eingeladen. Der Beginn ist um 18.00 Uhr. Im Anschluss daran besteht die Möglichkeit der Begegnung und des Gesprächs in Kleingruppen mit Seminaristen, Priestern und jungen Ordensleuten rund um die Themen „Christsein“ und „Berufung“. Die Betstunde ist der Abschluss des „Ewigen Gebetes“ im Priesterseminar.

Nr. 14 Tag des geweihten Lebens am 2. Februar 2000

Am Mittwoch, den 2. Februar 2000 wird wieder der „Tag des geweihten Lebens“ begangen, der die Bewußtmachung des Or-

denslebens innerhalb der Kirche zum Anliegen hat. Bei der Diözesanstelle für Geistliche Berufe (Domforum, Domkloster 3, 50667 Köln, Tel. 02 21/9 25 84 79-0, Fax: -1) kann hierzu eine kleine Arbeitshilfe bestellt werden.

Die Gemeinden können am Festtag oder am Sonntag zuvor das Anliegen der Berufung zum geweihten Leben aufgreifen und diese Berufungen sichtbar machen, z. B. durch die Gestaltung der Gottesdienste durch Ordensleute (Predigt, Zeugnisse, Fürbitten, Gesang, Stundengebet u. ä.). Die Fürbitten sollten auf jeden Fall das Anliegen der Gemeinschaften des geweihten Lebens aufgreifen.

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat in diesen Tagen zudem in der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhles“ ein Triduum zum Tag des geweihten Lebens veröffentlicht.

Nr. 15 Veranstaltungen im Edith-Stein-Exerzitienhaus

Das Edith-Stein-Exerzitienhaus auf dem Michaelsberg in Siegburg bietet an:

21.–23. 1. 2000, Beginn Fr. 18.30 Uhr, Ende So. 17.00 Uhr
Besinnungstage

Der Gott der Ferne ist uns nahe

Leitung: Msgr. Hans Hausdörfer, Kürten

Informationen bei Edith-Stein-Exerzitienhaus: Tel. 0 22 41/1 25-0.

Nr. 16 Seminar: „Katholische Kindertageseinrichtung kompakt“ – eine Orientierungshilfe

Die katholische Kindertageseinrichtung ist ein komplexes pastorales Handlungsfeld. Kinder, Eltern, Erzieherinnen, Gremien der Gemeinde – alle diese Gruppen können in diesem Handlungsfeld angesprochen sein und miteinander in Berührung kommen. Darüber hinaus bedeutet die katholische Kindertageseinrichtung für die Gemeinde als Rechtsträgerin eine Vielzahl von administrativen Aufgaben, die kompetent erfüllt werden wollen.

Vor allem denjenigen Priestern, Diakonen, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen, die neu in diesem Handlungsfeld arbeiten, aber auch erfahrenen Mitgliedern dieser Berufsgruppen bieten die Abteilung Gemeindepastoral und die Abt. Aus- und Weiterbildung Hilfestellung an. In einem Kompaktseminar soll das pastorale Handlungsfeld Kindergartenpastoral praxisorientiert aufgearbeitet werden. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine Gesamtübersicht über die Hintergründe, die Rahmenbedingungen und über pastorale Ansätze in diesem Bereich.

Termin: Di., 8. 2. (10.00 Uhr), bis Mi, 9. 2. 2000 (17.00 Uhr)
und Di., 21. 3. 2000 (10.00–17.00 Uhr)

Ort: Kardinal-Schulte-Haus, Bensberg

Leitung: Regine Weps, Abt. Gemeindepastoral, und Paul Kohlmaier, Abt. Aus- und Weiterbildung

Anmeldung ist schriftlich erbeten an: Erzbischöfliches Generalvikariat, Abt. 503 Aus- und Weiterbildung, 50606 Köln, Tel. Auskunft: 02 21/16 42-19 44 (Paul Kohlmaier)

Nr. 17 Zusammenkünfte der Frauen aus Priesterhaushalten

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 11. 1. 2000 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

Thema: „Wer Gott sucht, findet Freude“, Texte von Adalbert Ludwig Balling.

Gelesen von Frau Rita Pörtlein, Köln
Frau Gisela Chlosta, Köln

Nr. 18 Zu besetzende Pfarrerstellen:

Im Dekanat Neunkirchen, Seelsorgebereich A

ist eine Pfarrerstelle vakant, die wieder besetzt werden soll.

Im Dekanat Wipperfürth, Seelsorgebereich C, „Lindlar“

ist eine Pfarrerstelle vakant, die wieder besetzt werden soll.

Eine Kooperationsvereinbarung soll erstellt werden.

Nr. 19 Offene Stellen für Pastorale Dienste

Für den Seelsorgebereich A Dekanat Eitorf wird ein Subsidiar/Ruhestandsgeistlicher gesucht. Das Pfarrhaus St. Petrus Canisius in Eitorf-Alzenbach steht frei. Informationen sind über Pfarrer R. Plümacher, Linkenbacher Straße 8, 53783 Mühleip, Telefon 0 22 43-61 00, zu erhalten.

Für den Seelsorgebereich B, Dekanat Köln-Porz wird zum 1. 4. 2000 ein Subsidiar/Ruhestandsgeistlicher gesucht.

Wohnung in ruhiger Lage und guter Verkehrsanbindung ist vorhanden. Informationen erhalten Sie unter Tel. 0 22 03-6 41 53.

An den Malteser-Krankenhäusern in Bonn-Hardtberg und St. Martin in Rheinbach ist eine Stelle ab dem 1. 2. 2000 für einen Laien-Pastoraldienst zu besetzen.

Interessenten wenden sich bitte an Personalreferent Wolfgang Bender, Tel.: 02 21-16 42-15 12.

Nr. 20 Offene Stellen für andere kirchliche Mitarbeiter

Bereich Erzbistum:

Beim Erzbistum Köln sind zum baldmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

1. *Sekretär/in*, Hauptabteilung Seelsorge, *Diözesanstelle Geistliche Berufe der Kirche*, Beschäftigungsumfang 50 %, Kennziffer 49/99:

Zum Aufgabenbereich gehören neben den üblichen Sekretariatsarbeiten:

Büro- und Kassenverwaltung, Versand (inkl. Transport zur Poststelle), Abruf von Anfragen aus dem Internet, Materialverwaltung und -bestellung.

Wir setzen Erfahrung im Umgang mit dem PC und Kenntnisse der Programme Word und Excel voraus. Kenntnisse im Umgang mit dem Internet sind von Vorteil. Weiterhin erwarten wir neben einer positiven Einstellung zur katholischen Kirche ein freundliches und kompetentes Umgehen mit Besuchern und Anrufern.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

2. *Mitarbeiter/in für die dezentrale Registratur*, Hauptabteilung *Weltkirche/Weltmission*, Beschäftigungsumfang 50 %, Kennziffer 51/99:

Die Arbeit umfasst schwerpunktmäßig:

Sichtung und Registrierung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz mit den weltkirchlichen Partnern des Erzbistums in mehr als 100 Ländern, Eintrag von Hilfsbitten in das abteilungseigene Projektverwaltungssystem (jährlich ca. 2.500 bis 3.000 Vorgänge), Führung der Wiedervorlage.

Da die Korrespondenz mehrheitlich in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Spanisch und Portugiesisch erfolgt, sind (passive) Fremdsprachenkenntnisse erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt behandelt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien und Angabe von kirchlichen Refe-

renzen werden unter Angabe der genannten Kennziffer erben an das Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln.

Nr. 21 Personalchronik

Päpstliche Ernennungen

Papst Johannes Paul II. hat am 26. August 1999 den Pfarrer Jochen Zerlin zum Kaplan Seiner Heiligkeit ernannt.

Ernennung von Pfarrkonsultoren

Der Herr Erzbischof hat nach der Wahl durch den Priesterrat am 23. November 1999 die Herren Kreisdechant Msgr. Winfried Auel, Dechant Peter H. Emontz pohl, Dechant Friedhelm Keuser und Dechant Msgr. Rudolf Scheurer mit Wirkung vom 20. Februar 2000 für fünf Jahre zu Pfarrkonsultoren ernannt.

Es wurden ernannt am:

4. 11. Vaitiekunas Vidas, Pfarrer, im Einvernehmen mit dem Bischof von Münster zum Seelsorger für die litauisch sprechenden Katholiken im Erzbistum Köln;
1. 12. Heuser Heribert, Pfarrer an St. Suitbertus in Remscheid, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben mit Wirkung vom 1. Mai 2000 zum Pfarrvikar an St. Marien in Remscheid und St. Engelbert in Remscheid-Vieringhausen, Dekanat Remscheid;
6. 12. Kramer Robert, Msgr., Direktor des Collegium Marianum in Neuss, mit Wirkung vom 1. Februar 2000 zum Krankenhauseelsorger mit dem Titel Pfarrer an den Städt. Krankenanstalten in Köln-Merheim;
8. 12. Anders Klaus Joachim, Msgr., Kreisdechant, Pfarrer, Seelsorger und Moderator gem. Can. 517 § 1 CIC im Seelsorgebereich C des Dekanates Altenberg, unter Beibehaltung seiner übrigen bisherigen Aufgaben für weitere vier Jahre zum Moderator im o.g. Seelsorgebereich;
8. 12. Faßbender Helmut, Pfarrverweser an Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an St. Bonaventura in Remscheid-Lennep, Dekanat Remscheid;
8. 12. Schmedding Dr. Peter, Stadtdechant, Pfarrer an St. Bonaventura in Remscheid-Lennep, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Pfarrvikar an Hl. Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, Dekanat Remscheid;
8. 12. Ullmann Herbert, Tit. Pfarrer, Schulseelsorger am St. Ursula-Gymnasium und der Elisabeth-von-Thüringen-Realschule in Brühl, Dekanatsmännerseelsorger und Subsidar im Dekanat Brühl, mit Wirkung vom 1. Februar 2000 zum Direktor des Collegium Marianum in Neuss;
9. 12. Saul Hans Günter, Pfarrer i. R., weiterhin bis 31. März 2002 zum Subsidar an St. Nikolaus in Rösrath und Hl. Familie in Rösrath-Kleineichen, Dekanat Overath.

Der Herr Erzbischof hat am:

1. 12. die Verzichtleistung des Pfarrers Wolfgang Hages auf die Pfarrstellen St. Martin in Much, St. Johann

- Baptist in Much-Kreuzkapelle und St. Mariä Himmelfahrt in Much-Marienfeld angenommen und ihn mit Wirkung vom 1. Januar 2000 als Pfarrer daselbst, als Dechant, Dekanatsfrauenseelsorger und Dekanatspräses der Kirchenchöre im Dekanat Neunkirchen entpflichtet und bis 29. Februar 2000 beurlaubt;
1. 12. den Pfarrer Dr. Karl Jüsten als Abteilungsleiter der Abteilung Personaleinsatz Pastorale Dienste und als stellv. Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Erzb. Generalvikariates entpflichtet und zur Übernahme von Aufgaben bei der Deutschen Bischofskonferenz freigestellt;
8. 12. den Pfarrer Peter Lorscheid, Subsidar an St. Marien in Köln-Fühlingen und St. Amandus in Köln-Rheinkassel, in den einstweiligen Ruhestand versetzt, unter gleichzeitiger Ernennung zum Subsidar zur bes. Verfügung des Dechanten im Dekanat Troisdorf für drei Jahre;
8. 12. den Kaplan Georg Pützer mit Wirkung vom 1. Juni 2000 als Kaplan an St. Audomar und St. Maria Königin in Frechen entpflichtet und zur Übernahme von Aufgaben in der Militärseelsorge freigestellt;
8. 12. den Kaplan Engelbert Rosche weiterhin für Seelsorgeaufgaben in Brasilien freigestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
8. 12. den Kaplan Georg Rose weiterhin für Seelsorgeaufgaben in Brasilien freigestellt und ihm den Titel Pfarrer verliehen;
9. 12. den Pfarrer Werner Sulk mit Wirkung vom 1. Januar 2000 als Dechant des bisherigen Dekanates Meckenheim entpflichtet;
9. 12. den Pfarrer Johannes Koch mit Wirkung vom 1. Januar 2000 als Definitor des bisherigen Dekanates Rheinbach entpflichtet;
9. 12. den Pfarrer Heinz Steden mit Wirkung vom 1. Januar 2000 als Definitor des bisherigen Dekanates Meckenheim entpflichtet.

Es starb im Herrn am:

8. 12. Heine Johann Wilhelm, Diakon mit Zivilberuf an St. Augustinus und St. Marien in Bonn-Bad Godesberg und St. Servatius in Bonn-Bad Godesberg-Friesdorf, 59 Jahre alt.

Laien in der Seelsorge

Es wurden versetzt am:

1. 1. Glombiewski Helga, Gemeindereferentin am Marien-Hospital in Düsseldorf, als Gemeindereferentin in die Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken in Düsseldorf;
1. 1. Mauzer Josef, Pastoralreferent am Städt. Krankenhaus in Düsseldorf-Gerresheim, als Pastoralreferent in die Krankenhauseelsorge an den Universitätskliniken in Düsseldorf.

Aus dem Dienst ist ausgeschieden am:

31. 12. Steinkamp Norbert, Beauftragter für Religionsunterricht und berufsethischen Unterricht an Schulen des Gesundheitswesens im Referat Krankenhauseelsorge und Seelsorge für Pflegeberufe in der Abtl. Erwachsenenseelsorge der Hauptabteilung Seelsorge des Erzb. Generalvikariates.

Zur Post gegeben am 4. Januar 2000